

OT	Bezeichnung	Rechtskraft	Festsetzungen	Begründung
<b>Bleibende Festsetzungen:</b>				
BTF	001a "Innenstadt"	21.09.94	Dach, Fassade, Farbgebung, Werbung, Außenanlagen	Beachten, 1. Änderung für eine Teilfläche ohne gestalterische Festsetzungen derzeit in Aufstellung
BTF	17/93 "Chemiepark Bitterfeld"	10.10.97	Sockel, Außenanlagen	
BTF	18/93 "Chemiepark Bitterfeld"	17.10.97	Sockel, Außenanlagen	
BTF	19/93 "Chemiepark Bitterfeld" 1. Änderung	10.11.04	Sockel, Außenanlagen	
WO	03/93 "Fuhneanger" 1. Änderung	13.10.98 08.04.05	Freiflächen, Einfriedungen zusätzlich Dachneigung	
WO	01/95 "Vor der Fuhneau"	04.12.00	Dachformen, Fassaden, Freiflächen, Einfriedungen	
WO	02/97 "GE Greppiner Str."	24.09.02	Dachformen, Freiflächen, Einfriedungen	
WO	01/98 "Lange Feld"	22.12.98	Dachformen, -eindeckungen, Freiflächen, Einfriedungen	
WO	04/95 "WG Schillerstr./Clara-Zetkin-Str." 2. Änderung	27.01.97 13.04.04	Dachformen, Einfriedungen, Außenanlagen	Achtung! Geänderte Auflagen in der Änderung
WO	02/90 "Markt"	15.06.99	Dächer, Fassaden, Einfriedungen, Verkehrsflächen	
WO	04/91 "Zentrum/Ostseite"	10.04.96	Dächer, Fassaden, Einfriedungen, Verkehrsflächen	
TH	TH 01 "Zum Feldrain"	20.01.94	Dachformen, Vorgärten, Dachaufbauten, Einfriedungen	
BO	VEP "Alte Straße"	27.06.95	Dachformen, -deckungen, Einfriedungen	
BO	04/95 "Dorfanger Siebenhausen"	08.07.97	Dachdeckung, Einfriedung	
BO	VEP 02/99 "Leipziger Str."	14.09.00	Dachformen, -eindeckungen, Einfriedungen, Freiflächen	
HO	"Paupitzscher Str."	08.03.06	Dachform, Außenanlagen	In der Umgebung dorftypisch nur geneigte Satteldächer vorhanden, Festsetzung sollte deshalb bleiben
<b>Wegfallende Festsetzungen:</b>				
WO	01/99 "KFZ"	21.09.99	4. Für die zu erstellenden Stellplätze wird Rasenfugenpflaster als Oberflächenbefestigung vorgeschrieben, Rasengittersteine sind nicht zulässig. Fahrradstellplätze sind entweder mit einer mind. 50%igen Versickerungsrate wasserdurchlässig oder mit seitlicher Versickerung vor Ort anzulegen. Fugen sind zu begrünen. 50% der sonstigen befestigten Flächen im B-Plangebiet sind in einem wasserdurchlässigen Belag (Rasenfugensteine oder dergleichen) als Oberflächenbefestigung herzustellen.	Baumaßnahme abgeschlossen

OT	Bezeichnung	Rechtskraft	Festsetzungen	Begründung
WO	06/2000 "Dorfstr. 8"	29.01.01	<p>1. Dacheindeckung und Dachneigung <span style="float: right;">1.1</span>  Dacheindeckung: Als Eindeckung für die Hauptdächer sind nur folgende Materialien zulässig: Ton und Beton. Untergeordnete Bauteile dürfen auch aus anderen Materialien ausgeführt werden. Außerdem sind Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen zulässig. <span style="float: right;">1.2</span> Dachneigung: Für die Hauptgebäude werden Dachneigungen zwischen 35° und 50° festgesetzt.</p> <p>2. Einfriedungen: Bei Einfriedungen an den Nachbargrundstücken sind zu diesen hin mit einem Maschendrahtzaun von 1,50m Höhe abzugrenzen, der innenseitig mit Hecken oder Klettergeölzen zu begrünen ist.</p>	Baumaßnahme abgeschlossen
BO	"Alte Straße - Kirschweg"	18.10.00	<p>2.1 Die Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf oder hinter der vorderen Baugrenze und deren geradliniger Verlängerung bis zum Nachbargrundstück als Zaun oder Hecke zulässig. Mauern und Maschendrahtzäune entlang der Straße sind unzulässig. <span style="float: right;">2.2</span> Die Dacheindeckungen sind mit Ziegeln auszuführen. Dachfenster sind als Gaupen oder Dachflächenfenster auszubilden.</p> <p>2.3 Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf max. 0,6m über der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche des Gebäudestandortes sein. <span style="float: right;">2.4</span> Dachform: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach Dachneigung 20°-45°</p>	VE-Plan nur für 2 Baugrundstücke, einschl. Erschließungsstraße, Baumaßnahmen sind abgeschlossen
GR	GR 02 "Industriepark"	30.04.96	<p>1.0 Befestigung von Freiflächen: Geh- und Radwege sind wasserdurchlässig zu pflastern. Stellplätze sind in Rasenpflaster oder Schotterrasen auszuführen.</p> <p>4.0 Einfriedungen: Zulässig sind grüne beschichtete Maschendrahtzäune zwischen Stahlrohrstützen. Die Höhe der Einfriedungen beträgt höchstens 2,0m. Die Kombination mit einer Hecke ist zulässig.</p>	Im B-Plangebiet sind unterschiedlichste Ausführungen sowohl in den Straßenbefestigungen als auch in der Einfriedung vorhanden. Die Realisierung lässt sich kaum beeinflussen.
GR	GR 03 "Industriepark"	15.05.96	<p>1.0 Befestigung von Freiflächen: Geh- und Radwege sind wasserdurchlässig zu pflastern. Stellplätze sind in Rasenpflaster oder Schotterrasen auszuführen.</p> <p>4.0 Einfriedungen: Zulässig sind grüne beschichtete Maschendrahtzäune zwischen Stahlrohrstützen. Die Höhe der Einfriedungen beträgt höchstens 2,0m. Die Kombination mit einer Hecke ist zulässig.</p>	Im B-Plangebiet sind unterschiedlichste Ausführungen sowohl in den Straßenbefestigungen als auch in der Einfriedung vorhanden. Die Realisierung lässt sich kaum beeinflussen.
GR	GR 05 "Areal B Teil 1"	23.08.04	<p>2.1 Einfriedungen im Baugebiet: Zulässig sind grüne beschichtete Maschendrahtzäune zwischen Stahlrohrstützen. Die Höhe der Einfriedung beträgt mind. 2,0m. Die Kombination mit einer Hecke ist zulässig</p>	Im B-Plangebiet sind unterschiedlichste Ausführungen in der Einfriedung vorhanden. Die Realisierung lässt sich kaum beeinflussen.
GR	GR 06 "Areal B, Teil 2"	23.08.04	<p>2.1 Einfriedungen im Baugebiet: Zulässig sind grüne beschichtete Maschendrahtzäune zwischen Stahlrohrstützen. Die Höhe der Einfriedung beträgt mind. 2,0m. Die Kombination mit einer Hecke ist zulässig</p>	Im B-Plangebiet sind unterschiedlichste Ausführungen in der Einfriedung vorhanden. Die Realisierung lässt sich kaum beeinflussen.

OT	Bezeichnung	Rechtskraft	Festsetzungen	Begründung
HO	GR 07 "Areal B, Teil 3"	23.08.04	2.1 Einfriedungen im Baugebiet: Zulässig sind grüne beschichtete Maschendrahtzäune zwischen Stahlrohrstützen. Die Höhe der Einfriedung beträgt mind. 2,0m. Die Kombination mit einer Hecke ist zulässig	Im B-Plangebiet sind unterschiedlichste Ausführungen in der Einfriedung vorhanden. Die Realisierung lässt sich kaum beeinflussen.
HO	"Str. des Friedens - Wohnanlage für Behinderte"	06.05.98	1. Außenwandflächen: Bei Doppelhäusern ist je Baukörper dasselbe Material der Außenwandflächen zu verwenden. 2. Dacheindeckung: Die Dacheindeckung ist in roten, rotbraunen oder anthraziten Dachpfannen auszuführen. 3. Dachausbildung: Dächer von Doppelhaushälften sind mit der selben Dachneigung auszuführen.	VE-Plan für nur ein Vorhaben; Kontrolle vor Ort, Maßnahme ist bereits abgeschlossen
BTF	003 "Marler Platz"	15.01.92	2. Einfriedungen: Grundstückseinfriedungen müssen sich in ihrer Gestaltung, Höhe, Farbe und im Material dem Gesamtbild des Baugebiets anpassen. Sie sind auf der Grundstücksgrenze aufzustellen. 4. Oberflächenbefestigung: Bei der Oberflächenbefestigung von Gehwegen und Höfen ist darauf zu achten, dass das Regenwasser versickern kann (Befestigung mit Kleinpflaster oder Betonpflaster) 5. Bauliche Gestaltung: Die bauliche Gestaltung muss sich in Farbe, Material und Fensterformen dem Gesamtbild des Baugebiets anpassen. Veränderungen von Außenbauteilen und -anstrichen sind vorzulegen und genehmigen zu lassen. Als Dachformen sind sattel- und Mansarddächer in Angleichung an die vorh. Nachbarbebauung mit Ziegel- oder Schieferdeckung im Sichtbereich vorgeschrieben.	muss in Umsetzung des EHK überarbeitet werden
BTF	005 "Gutsmuthsstr."	07.11.95	5. Im Geltungsbereich sind ... Einfriedungen unerwünscht.	
BTF	14/93 "Am Wasserzentrum"	18.04.08	Pkt. 15 Stellplätze und Garagen: Für die Anlage von Stellplätzen und Grundstückszufahrten im Bereich der WA1-WA6 und für die Anlage von Wegen i.S. der Geh- und Fahrrechte gilt: Die Oberflächen sind mindestens mit einem Abflussbeiwert von 60% wasserdurchlässig zu gestalten, durch die Verwendung von Rasengittersteinen, breitfugig verlegtem Pflaster, Ökopflaster, Mineralgemisch oder Schotterrassen. Für Grundstückszufahrten sind bituminös gebundene Decken und Straßenbeton unzulässig.	kann frühestens ab 18.04.2013 entfallen, Grundsatzbeschluss kann allerdings bereits herbeigeführt werden.
BTF	22/95a "Sportpark Bitterfeld Süd" Bereich Stadion Strandbad	17.01.07	27. Das Anbringen von Werbetafeln auf den Flächen für Sportanlagen ist bis zu einer Höhe von 6,0m über OK Gelände zulässig. 28. Grundstückseinfriedungen sind nur als Metallzäune zulässig bzw. durch das Anpflanzen von landschaftstypischen Hecken herzustellen. 29. Niederspannungsleitungen sind als Freileitungen nicht zulässig.	kann frühestens ab 17.01.2012 entfallen, Grundsatzbeschluss kann allerdings bereits herbeigeführt werden.

OT	Bezeichnung	Rechtskraft	Festsetzungen	Begründung
BTF	28/96 "IKR-Gewerbepark"	10.11.04	<p>2.1 Traufhöhe: Die Traufhöhe ist definiert durch den Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die max. Traufhöhe wird mit 12m festgesetzt. Bezugspunkt ist jeweils die angrenzende Verkehrsfläche. Ausnahmen bestehen für baul. Anlagen, die produktionstechn. Erfordernisse aufweisen.</p> <p>2.2 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie eine Höhe von 2,0m nicht überschreiten. Als Einfriedung ist nicht zulässig: - massive Mauern oder Betonbau</p> <p>2.3 Werbeanlagen: Für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und den Betrieb von Werbeanlagen besteht, mit Ausnahme der in §69(1) Pkt. 9 BauOLSA benannten Vorhaben, Genehmigungspflicht.</p>	Die Zulässige Traufhöhe ergibt sich aus der der bereits vorhandenen Gebäude. Neubauten sind nicht entstanden. Regelungen zu Einfriedungen und Werbung sind im Bauordnungsrecht bereits geregelt.
BTF	01/97 "Betriebsareal C / West"	29.09.04	2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	01/98 "Areal C / Gleisdreieck"	13.07.01	2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	01/00 "Areal E / I"	03.06.04	2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	03/00 "Areal E / III"	30.06.04	2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	04/00 "Areal E / IV"	29.09.04	2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	05/00 "Areal D / I"	29.09.04	2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	06/00 "Areal D / II"	29.09.04	2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	07/00 "Areal D / III"	08.10.04	2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
WO	06/91 "Chemiepark, Areal A"	01.06.97	<p>Teil B - 1.0 Befestigung von Freiflächen</p> <p>1.1 Geh- und Radwege sind ohne gebundene Tragschicht wasserdurchlässig zu pflastern.</p> <p>1.2 Stellplätze sind in Rasenpflaster, Rasenschutzwaben, wassergebundener Decke oder Schotterrassen auszuführen.</p>	Ausführung abhängig von der techn. Nutzung - unterschiedlichste Ausführungen vorhanden

OT	Bezeichnung	Rechtskraft	Festsetzungen	Begründung
WO	07/91 "Chemiepark, Areal A"	05.05.97	Teil B - 1.0 Befestigung von Freiflächen 1.1 Geh- und Radwege sind ohne gebundene Tragschicht wasserdurchlässig zu pflastern. 1.2 Stellplätze sind in Rasenpflaster, Rasenschutzwaben, wassergebundener Decke oder Schotterrassen auszuführen.	Ausführung abhängig von der techn. Nutzung - unterschiedlichste Ausführungen vorhanden
WO	08/91 "Chemiepark, Areal A"	11.03.03	Teil B - 1.0 Befestigung von Freiflächen 1.1 Geh- und Radwege sind ohne gebundene Tragschicht wasserdurchlässig zu pflastern. 1.2 Stellplätze sind in Rasenpflaster, Rasenschutzwaben, wassergebundener Decke oder Schotterrassen auszuführen.	Ausführung abhängig von der techn. Nutzung - unterschiedlichste Ausführungen vorhanden
WO	Satzung über die örtliche Bauvorschrift für die Wohnsiedlung "Zentrum" 1. Änderung	11.06.02 15.05.04	Gestaltung Freiflächen, Fassadengestaltung , Dächer, Wirtschafts- u. Nebengebäude, Anbauten, Farbgestaltung	örtliche Zielstellung der Gestaltungssatzung weitestgehend erreicht, aus wirtschaftlichen Gründen dem Bürger nicht zuzumuten, da ohnehin weiter denkmalrechtliche Genehmigung vom LK - Untere Denkmalschutzbehörde- eingeholt werden muss, Bürgen zusätzlichen Behördenwege ersparen
WO	Satzung über die örtliche Bauvorschrift für die Wohnsiedlung "Wasserturm" 1. Änderung	28.05.02 15.05.04	Gestaltung Freiflächen, Fassadengestaltung , Dächer, Wirtschafts- u. Nebengebäude, Anbauten, Farbgestaltung	örtliche Zielstellung der Gestaltungssatzung weitestgehend erreicht, aus wirtschaftlichen Gründen dem Bürger nicht zuzumuten, da ohnehin weiter denkmalrechtliche Genehmigung vom LK - Untere Denkmalschutzbehörde- eingeholt werden muss, Bürgen zusätzlichen Behördenwege ersparen
WO	Satzung über die örtliche Bauvorschrift für die Wohnsiedlung "Bahnhofstraße und Rudi-Arndt-Straße" 1. Änderung	16.07.02 15.05.04	Gestaltung Freiflächen, Fassadengestaltung , Dächer, Wirtschafts- u. Nebengebäude, Anbauten, Farbgestaltung	örtliche Zielstellung der Gestaltungssatzung weitestgehend erreicht, aus wirtschaftlichen Gründen dem Bürger nicht zuzumuten, da ohnehin weiter denkmalrechtliche Genehmigung vom LK - Untere Denkmalschutzbehörde- eingeholt werden muss, Bürgern zusätzlichen Behördenwege ersparen
WO	Garagensatzung für denkmalgeschützte Wohnsiedlung in Wolfen 1.Änderung	13.08.02 15.05.04	Einordnung von Garagen, Stellplätzen u. überdachten Stellplätzen, Gestaltung, Bauweise, Zufahrten, Farbgestaltung,	örtliche Zielstellung der Gestaltungssatzung weitestgehend erreicht, aus wirtschaftlichen Gründen dem Bürger nicht zuzumuten, da ohnehin weiter denkmalrechtliche Genehmigung vom LK - Untere Denkmalschutzbehörde- eingeholt werden muss
ohne Festsetzungen:				

OT	Bezeichnung	Rechtskraft	Festsetzungen	Begründung
BTF	02/99 "Gewerbepark Bitterfeld"	21.06.06	Einfriedungen	gesamter Geltungsbereich derzeit in Änderung
BTF	002 "allkauf"	05.12.91		
BTF	003 "Marler Platz"	15.01.92	Einfriedungen, Dachform, Werbung	muß im Zuge Umsetzung Einzelhandelskonzept überarbeitet werden
BTF	004 "Landratsamt"	14.01.92		
BTF	006 "Beethovenstr."	19.04.06		
BTF	01/99a "Bitterfelder Wasserfront / Uferweg landseitig"	18.10.05		
BTF	01/99b "Bitterfelder Wasserfront / Uferweg wasserseitig"	01.11.05		
BTF	14/93a "Friedensstr."		nicht rechtskräftig, wird nicht weiterverfolgt	
BTF	VEP 16/93 "Dienstleistungszentr. Anhaltsiedlung"		nicht rechtskräftig	
BTF	"Gartenstadt Süd"		nicht rechtskräftig	
BTF	27/96 "Bahnhofsvorplatz"		nicht rechtskräftig	
BTF	01/01 "Am Krankenhaus"		nicht rechtskräftig	
BTF	01/06 "Wohnpark am Stadthafen"		nicht rechtskräftig	
BTF	"Am Wassersportzentrum"		noch nicht rechtskräftig, parallel mit FNP	
BTF	02/09 "Photovoltaik Flur 47"	02.10.09	Einfriedungen - Termin erst 2014	
WO	02/91 "Markt Westseite"		wird z.Z. nicht weiterverfolgt	
WO	03/91 "Zentrum/Westseite"	21.11.95		
WO	01/93 "Neuer Friedhof"	10.04.96		
WO	02/93 "GE Reudener Str."		nicht rechtskräftig	
WO	01/92 "Bausparmarkt"	08.07.92		
WO	02/92 "EKZ Wittener Str."	29.07.93		
WO	03/94 "Wohnpark Leipziger Str."		nicht rechtskräftig	
WO	05/98 "Wohnanlage Am Jahnstadion"		nicht rechtskräftig	
WO	01/2005 "MI nördl. der Puschkinstr."	11.05.07	wird derzeit überarbeitet	
WO	02/2005 "WG WK 4.3"		wird nicht weiterverfolgt	
WO	01/2006 "WG WK 4.4"		wird nicht weiterverfolgt	
WO	02/2006 "WG WK 4.1"		wird nicht weiterverfolgt	
WO	03/2006 "WG WK 4.2"		wird nicht weiterverfolgt	
WO	04/2006 "WG zwischen Humboldtstr. und Fritz-Weineck.Str."		nicht rechtskräftig	

OT	Bezeichnung	Rechtskraft	Festsetzungen	Begründung
WO	01/2008 "GE/MK östlich der Filmstraße"		derzeit in Bearbeitung	
BO	VEP "Muldepark 94"		nicht rechtskräftig	
BO	01/94 "OT Siebenhausen"		nicht rechtskräftig	
BO	VEP 01/96 "Nordstr. 2"	18.09.96		
BO	01/97 "Autohandel mit Verkaufscontainern"		nicht rechtskräftig	
BO	VEP Windfeld Bobbau I	19.10.00		
BO	VEP Windfeld Bobbau II		nicht rechtskräftig	
BO	"Schäferstr."		nur Aufstellungsbeschluss	
GR	01 "Greppin/Nord"	13.05.92		
GR	04 " Gleisdreieck"	20.09.01		
HO	05/97 "Pomselberg/Alte Ziegelei"		nicht rechtskräftig, wird nicht weiterverfolgt	
HO	"Gartenstr."		nicht rechtskräftig, wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt	
HO	01/07 "Waldstation"		nicht rechtskräftig, wird in reduziertem Umfang weiterverfolgt	
HO	02/07 "Waldversorgungsstelle"		wird nicht weiterverfolgt	
HO	"GE östl. Bitterfelder Berg"		nicht rechtskräftig	
HO	"Bitterfelder Berg"		nicht rechtskräftig	
TH	1.1 "GE nördl. Thalheimer Str."	10.05.94		
TH	1.2 "GE südl. Thalheimer Str."	11.05.94		
TH	1.3 "Industriepark WO/TH"	03.09.96		
TH	1.4 "MicroTech-Park Sonnenalle Mitte"		nicht rechtskräftig	
TH	1.5 "GE westl. der Sandersdorfer Str."		nicht rechtskräftig	
TH	1.6 "GE nordöstl. der Sandersdorfer Str."		nicht rechtskräftig	
TH	3 "Am Brödelgraben"		wird z.Z. nicht weiterverfolgt	
TH	5 "Ackerstr."		wird z.Z. nicht weiterverfolgt	
TH	6 "Wohnungsbau M.-Brautzsch-Str."		wird z.Z. nicht weiterverfolgt	
TH	7 "Dorfgebiet an der Greppiner Str."		wird z.Z. nicht weiterverfolgt	